

# Anerkennungsvereinbarung

## ICW/TÜV 2025

Die Vereinbarung für die Durchführung des Basisseminars Wundexperten ICW<sup>®</sup> erfolgt ausschließlich über das ICW-Portal: <https://icw.pmp-online.net/anmelden>

Hinweis zum Sprachgebrauch:

Das in diesem Text gewählte generische Maskulinum bezieht sich gleichfalls auf weibliche sowie andere Geschlechteridentitäten.

# Anerkennungsvereinbarung

zwischen der gemeinsamen Zertifizierungsstelle ICW/PersCert TÜV für  
Wundqualifizierungen

- im Folgenden Zertifizierungsstelle genannt -

und

<b>*Anbiaternummer:</b>		*Wird im Falle des Erstantrags von der Zertifizierungsstelle vergeben.	
<b>Name Institut:</b>			
<b>Träger:</b>			
<b>Postanschrift:</b>			
<b>Ggf. Standort:</b>		Angabe relevant, sofern Bildungsanbieter mehrere Standorte zulassen möchte.	
<b>Ansprechpartner:</b>			
<b>Telefon:</b>		<b>Fax:</b>	
<b>E-Mail allgemein:</b>			
<b>E-Mail 2*:</b>			
*E-Mail 2 zur Versendung vertraulicher Inhalten wie Klausuren/Auditauswertungen, falls abweichend			
<b>Internetadresse:</b>			

- im Folgenden Bildungsanbieter genannt -

Die Zertifizierungsstelle und der *Bildungsanbieter* vereinbaren die Überwachung der Aufrechterhaltung der Anerkennung für den Zeitraum von fünf Jahren. Innerhalb dieses Zeitraumes werden folgende Leistungen vertraglich geregelt:

## § 1 Vertragsdauer

Die Anerkennungsvereinbarung **gilt vom Datum der Zertifikatsgültigkeit für den Zeitraum von fünf Jahren**. Sofern mehrere Seminartypen angeboten bzw. beantragt werden, gilt die Anerkennungsvereinbarung auch für diese.

Vor Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung nach fünf Jahren kann der Anbieter eine **Reanerkennung** beantragen. Dazu ist ein erneuter Anerkennungsantrag **mit einer Vorlaufzeit von mindestens acht Wochen** zu stellen.

Bei einer **Unterbrechung der Fortbildungsaktivitäten** im Bereich des anerkannten Seminartypen von **mehr als 24 Monaten** erlischt die Anerkennung. Die Durchführung von Rezertifizierung-Fortbildungen werden dabei nicht berücksichtigt. Besteht der Wunsch die Fortbildungen

wiederaufzunehmen, ist erneut ein Anerkennungsantrag zu stellen und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

Die Vereinbarung kann beiderseits mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 2 Leistungsumfang der Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich gegenüber dem Bildungsanbieter folgende Leistungen zu erbringen:

1. **Aufrechterhaltung** der Anerkennung bei Einhaltung der Richtlinien und Regularien der gemeinsamen Zertifizierungsstelle ICW/PersCert TÜV.
2. **Überwachung** der Einhaltung der Richtlinien und Regularien der gemeinsamen Zertifizierungsstelle ICW/PersCert TÜV durch Dokumentenprüfung und unangemeldete Audits vor Ort.
3. **Führung Ihres Namens** im öffentlichen Register anerkannter Bildungsanbieter, die berechtigt sind, nach den Richtlinien der ICW e.V. Wundseminare durchzuführen.

## § 3 Rechte des Bildungsanbieters

1. Der Bildungsanbieter ist berechtigt, die Lehrveranstaltungen nach Curricula der ICW zu organisieren und Prüfungen entsprechend der Prüfungsordnung abzunehmen.
2. Der Bildungsanbieter ist berechtigt, die Anerkennung durch die gemeinsame Zertifizierungsstelle ICW/PersCert TÜV für Wundqualifizierungen und den Hinweis „Qualifizierung nach dem Curriculum der ICW“ zu **Werbezwecken** und in der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Die Nutzung des spezifischen Anbieterlogos ist dabei erforderlich.

Die Teilnehmer des anerkannten Bildungsanbieters haben bei Einhaltung der durch das Anerkennungs- und Zertifizierungsverfahren vereinbarten Richtlinien und Regularien und bei Zahlung der Prüfungsgebühren Anspruch auf ein **Zertifikat** der gemeinsamen Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle. Die Prüfungs- und Zertifizierungsgebühr für den Wundexperte ICW®, Fachtherapeut Wunde ICW® und Pflegetherapeut Wunde ICW® beträgt jeweils 90,00 € zzgl. MwSt., für den Ärztlichen Wundexperten ICW® 300,00 € zzgl. MwSt.

## § 4 Pflichten des Bildungsanbieters

Der Bildungsanbieter übernimmt folgende Pflichten:

1. Die Durchführung von Seminaren und Prüfungen ist der gemeinsamen Zertifizierungsstelle mindestens **vier Wochen vor Beginn** mit genauem Durchführungsort, Datum sowie Zeiten und erstelltem Stundenplan anzuzeigen.
2. **Abweichungen** von den, im Anerkennungsantrag zugesagten und durch die Anerkennung bestätigten konzeptionellen, personellen und sonstigen Qualitätsmerkmalen der Seminare und Prüfungen sind der gemeinsamen Zertifizierungsstelle **vor** Beginn des Seminars mitzuteilen und durch diese zu bestätigen. Nicht vorhersehbare Abweichungen sind **unverzüglich mitzuteilen**.

3. Der anerkannte Bildungsanbieter hat **beauftragten Vertretern der gemeinsamen Zertifizierungsstelle unangemeldet die Teilnahme** an den Seminaren und an Prüfungen zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten Regularien und Richtlinien zu **ermöglichen** (Audit). Er verpflichtet sich, auf Verlangen Einsicht in relevante Qualitätsaufzeichnungen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen sowie angefragte Unterlagen als Kopie zur Verfügung zu stellen. Die Seminarunterlagen müssen mindestens für zwei, die Prüfungsunterlagen für fünf Jahre aufbewahrt werden.
4. Falls eine unter Punkt 3 genannte Prüfung (Audit) aufgrund von Änderungen, die der Zertifizierungsstelle nicht bekannt gegeben wurden (z. B. Veränderung der Seminarzeiten oder des Seminarortes), nicht stattfinden kann, ist der Bildungsanbieter zur vollen **Kostenübernahme** in Höhe von 525,00 € zzgl. MwSt. verpflichtet.
5. Treten **Abweichungen** von den vereinbarten Prozessen auf oder werden solche bei Stichproben erkannt, ist der anerkannte Bildungsanbieter verpflichtet, diese im Rahmen der durch die gemeinsame Zertifizierungsstelle gesetzten Frist **abzustellen**. Bei erforderlichen Re-Audits wegen erheblicher Abweichungen ist der Bildungsanbieter verpflichtet, die erneuten Auditierungskosten anteilig zu erstatten.
6. Treten **wiederholt Abweichungen** von den vereinbarten Prozessen auf oder werden Abweichungen innerhalb der gesetzten Frist nicht abgestellt, ist die gemeinsame **Zertifizierungsstelle berechtigt, die Anerkennung mit sofortiger Wirkung aufzuheben**. Gleiches gilt für grobe Abweichungen von den vertraglichen Regelungen z.B. Herausgabe von Prüfungsfragen an Dritte. Damit erlöschen alle Rechte des Bildungsanbieters, die aus dieser Vereinbarung erwachsen.
7. **Teilnehmer**, die an einem **beanstandeten Kurs oder einer beanstandeten Prüfung** teilgenommen haben, **besitzen keinen Anspruch** auf ein Zertifikat der gemeinsamen Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle.
8. Der Bildungsanbieter verpflichtet sich, die fachliche und pädagogische Leitung jeweils einmal im Turnus von drei Jahren an den **Leitungsseminaren** der Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle, zu denen auch Seminarkosten entrichtet werden müssen, teilnehmen zu lassen. Zu Beginn der Schulungstätigkeit muss **jede der Leitung am Grundlagenseminar teilnehmen**.

## **§ 5 Anerkennungsgebühr**

Die gemeinsame Zertifizierungsstelle erhebt:

1. Für die **Erst-Anerkennung** eine für den Zeitraum von fünf Jahren einmalige Gebühr in Höhe von 560,00 € zzgl. MwSt. pro beantragtem Seminarkonzept (Wundexperte ICW®, Fachtherapeut Wunde ICW® bzw. Pflegetherapeut Wunde ICW®).
2. Für ein **Zwischenaudit** innerhalb der fünfjährigen Frist ist zudem eine Gebühr von 525,00 zzgl. MwSt. fällig.
3. Bei einer erneuten **Anerkennung** nach fünf Jahren wird eine Gebühr in neu zu vereinbarender Höhe fällig. Derzeit liegt die Gebühr für Re-Anerkennungen bei 350,00 € zzgl. MwSt.

4. Die Gebühren für die Anerkennung zur Durchführung von **Rezertifizierungs-Veranstaltungen** werden nach Art und Umfang berechnet. Online-Kurse (E-Learning-Module) werden nach einem separaten Berechnungsmodus in Abhängigkeit von der Bearbeitungszeit mit Gebühren belegt. (Näheres siehe „Rezertifizierung Anbieter Information und Antrag“, „Anbieter E-Learning Information und Antrag“ sowie die aktuelle **Gebührenordnung** unter [https://t1p.de/Gebuehrenordnung\\_Bildungsanbieter\\_2025](https://t1p.de/Gebuehrenordnung_Bildungsanbieter_2025))

### § 6 Vertraulichkeit

1. Die Zertifizierungsstelle sichert dem Bildungsanbieter die **vertrauliche Behandlung** aller personenbezogenen Daten laut Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu.
2. Der Bildungsanbieter erklärt sein **Einverständnis zur Erteilung von Auskünften** zum Status seiner Anerkennung in schriftlicher oder mündlicher Form je nach Aufforderung durch die Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle.

### § 7 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden gelten als nicht getroffen.
2. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Diese Vereinbarung wird gültig mit dem Datum der Anerkennung zum: \_\_\_\_\_

Ort:		Frankenau/Berlin	
Datum:		Datum:	
Name:		Name:	
Vorname:		Vorname:	
Unterschrift des Berechtigten des Bildungsanbieters		Unterschriftsberechtigter der Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle	
Stempel des Bildungsanbieters		Stempel der Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle	

Fügen Sie die ausgefüllte Anerkennungsvereinbarung als EDV-Version dem Anerkennungsantrag bei!